

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 19.04.2023

Vorlagen-Nr. 032/2023

Aktenzeichen: 623.24

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Sanierung Mainhardt "Bubenorbis" - 1. Erweiterung - Satzungsbeschluss zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bubenorbis“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

1. Erweiterung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche

Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Mit Satzung vom 23.11.2011 (öffentliche Bekanntmachung vom 02.12.2011) wurde das Sanierungsgebiet Mainhardt „Bubenorbis“ förmlich festgelegt und in den jetzigen Grenzen beschlossen. Im Zuge der Sanierungsumlegung „Sandäcker“ im südlichen Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, soll nun der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes an den der Sanierungsumlegung angeglichen werden. Somit ist es notwendig, das Areal des ehem. Flst. 332/2, jetzt Teilfläche des Flst. 1070 in Form der 1. Erweiterung in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Bubenorbis“ aufzunehmen.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bubenorbis“ wird um diesen Grundstücksteil, der im beiliegenden Lageplan mit roter Linie umrahmt sind, erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 05.04.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Mainhardt von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 23.11.2011 (öffentliche Bekanntmachung vom 02.12.2011) bleiben von dieser Satzung zur Änderung der Satzung unberührt und sind auch für diesen ersten Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich

Sachverhalt:

Um die Voraussetzungen für die Umsetzung des baulichen Entwicklungsbedarfs im Bereich Sandäcker in Bubenorbis schaffen zu können, soll vom Gemeinderat im Zuge der Sanierungsumlegung auch eine Ergänzungssatzung beschlossen werden.

Der dafür vorgesehene Geltungsbereich liegt derzeit jedoch geringfügig außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets. Um hier eine Übereinstimmung zu erreichen wird deshalb vorgeschlagen, die Bereiche anzupassen. Zu diesem Zweck ist die Satzung zur Festlegung des Sanierungsbereichs entsprechend zu ändern. Grundlage ist der Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 05.04.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

keine